



Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
deutsches und europäisches Finanz-
und Steuerrecht

Übung im öffentlichen Recht

Sommersemester 2022

Übung im öffentlichen Recht



Teilnahmevoraussetzungen und -zwecke

- Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung, § 5 II 4, § 9 I Nr. 3 JAG
- Feststellung der individuellen „Examensreife“
- Teilnahme nicht vor dem 6. Fachsemester
- formal: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der propädeutische Übung, § 6 II 1 StuPrO

Übung im öffentlichen Recht



Ablaufplan Sommersemester 2022

Di., 12.4.2022: Abgabe der 1. Hausarbeit; Einstiegsbesprechung

Di., 19.4.2022: 1. Besprechungsfall

Di., 26.4.2022: 2. Besprechungsfall

Di., 3.5.2022: 3. Besprechungsfall

Di., 10.5.2022: **1. Klausur (Beginn 16 s.t.)**

Di., 17.5.2022: 4. Besprechungsfall

Di., 24.5.2022: Rückgabe und Besprechung der 1. Hausarbeit

Di., 31.5.2022: Rückgabe und Besprechung der 1. Klausur

Di., 7.6.2022: **2. Klausur (Beginn 16 s.t.)**

Di., 14.6.2022: 5. Besprechungsfall

Di., 21.6.2022: 6. Besprechungsfall

Di., 28.6.2022: Rückgabe und Besprechung der 2. Klausur

Di., 5.7.2022: **3. Klausur (Beginn 16 s.t.)**

Di., 12.7.2022: Rückgabe und Besprechung der 3. Klausur;
Ausgabe der Scheine

Fr., 19.7.2022: *entfällt (Leistungskontrollklausuren)*
voraussichtlich

Mo., 1.8.2022: Ausgabe der 2. Hausarbeit

Mi., 7.9.2022: Abgabe der 2. Hausarbeit (Rückgabe im Oktober)

Übung im öffentlichen Recht



Täuschungsversuche

§ 6 IV 1 i.V.m. § 4 III StuPrO: ¹Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

²Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten.

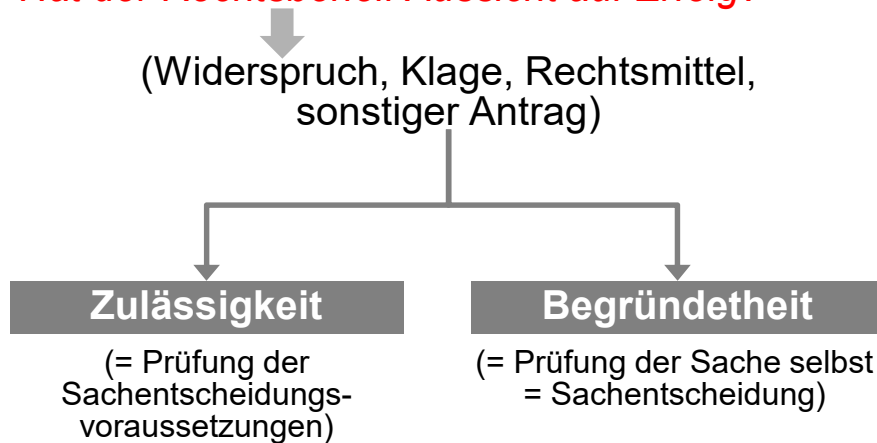
§ 6 IV 2, 3 StuPrO: ²Macht sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Hausarbeit eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ³In schweren Fällen ist der Prüfling von der Veranstaltung [...] auszuschließen und die Teilnahme an der Veranstaltung ist für nicht erfolgreich zu erklären.

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Hat der Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg?



Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Recht

5

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf zulässig?

1. Eröffnung des Rechtswegs
2. **Statthaftigkeit** des Rechtsbehelfs
3. Rechtsbehelfs**befugnis**
4. ggf. Vorverfahren (Widerspruchsverfahren)
5. **Form** und **Frist** des Rechtsbehelfs
6. ggf. passive Prozessführungsbefugnis
7. Beteiligungsfähigkeit, Prozessfähigkeit, Postulationsfähigkeit
8. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Recht

6

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Obersatz: gibt den Prüfungsinhalt und die Prüfungsreihenfolge vor; richtet sich nach der Art der Rechtsbehelfs (Klageart)

„Die Klage / der Antrag / die Beschwerde ist begründet, **soweit** ...“

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Besonderheiten bei Anfechtungsklagen

Obersatz: „Gem. § 113 I 1 VwGO ist die Klage begründet, **soweit** der VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch (tatsächlich) in seinen Rechten verletzt wird.“

1. Rechtswidrigkeit des VA
 - a) formell: Z–V–F
 - b) materiell: Rechtfertigung des Rechtseingriffs durch (gesetzliche) RGL
2. Tatsächliche Verletzung in eigenen Rechten
Besonderheit: gerichtl. Aufhebung des VA (Rechtsgestaltung)

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Besonderheiten bei Verpflichtungsklagen

Obersatz: „Gem. § 113 V 1 VwGO ist die Klage begründet, **soweit** die Ablehnung (Unterlassung) des VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird.“

*Dies ist der Fall, **soweit** der Kläger einen Anspruch auf Erlass des VA hat.“*

- Anspruchsgrundlage
- Anspruchsvoraussetzungen

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Besonderheiten bei Verpflichtungsklagen

Entscheidung im Ermessen der Behörde

„Gem. § 82 I LBO steht die Anordnung der Beseitigung der baulichen Anlage im Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde.“

Die Sache ist mithin noch nicht spruchreif i. S. v. § 113 V 1 VwGO. [Ausn.: Ermessensschrumpfung auf Null]

Daher wird das Gericht gem. § 113 V 2 VwGO die Verpflichtung aussprechen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.“

Übung im öffentlichen Recht



Andere Bearbeitervermerke

- *Ist der Verwaltungsakt rechtmäßig?*
 - a) formelle und b) materielle Rechtmäßigkeit
 - *Hat A einen Anspruch auf ...?*
Voraussetzungen der AGL (beachte: Ermessen)
 - *Ist die Vorschrift gültig? (Normenkontrolle)*
 - a) formelle und b) materielle Rechtmäßigkeit
 - *Ist der Schutzbereich eröffnet?*
 - *Liegt ein Eingriff vor?*
 - *Ist der Eingriff gerechtfertigt?*
- } GR-Prüfungen

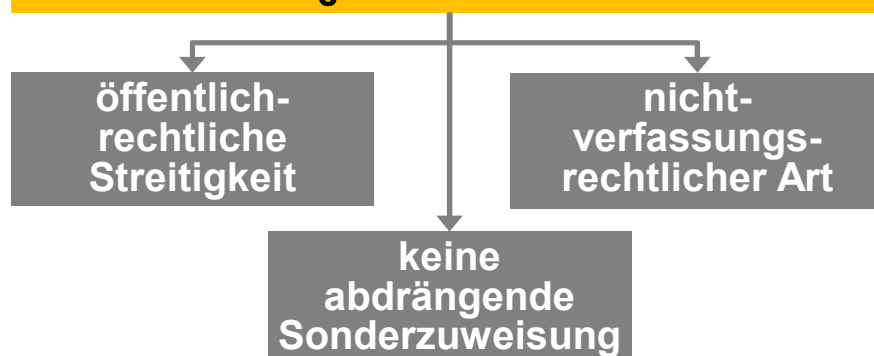
Prof. Dr. Ch. Gröpl - Übung im öffentlichen Recht

11

Übung: Zulässigkeit einer Klage



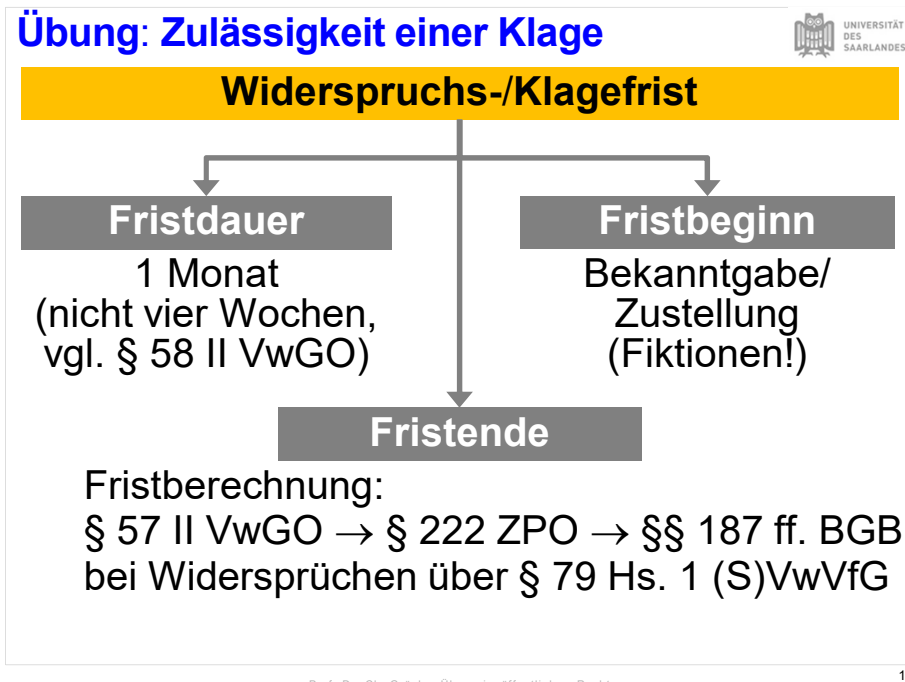
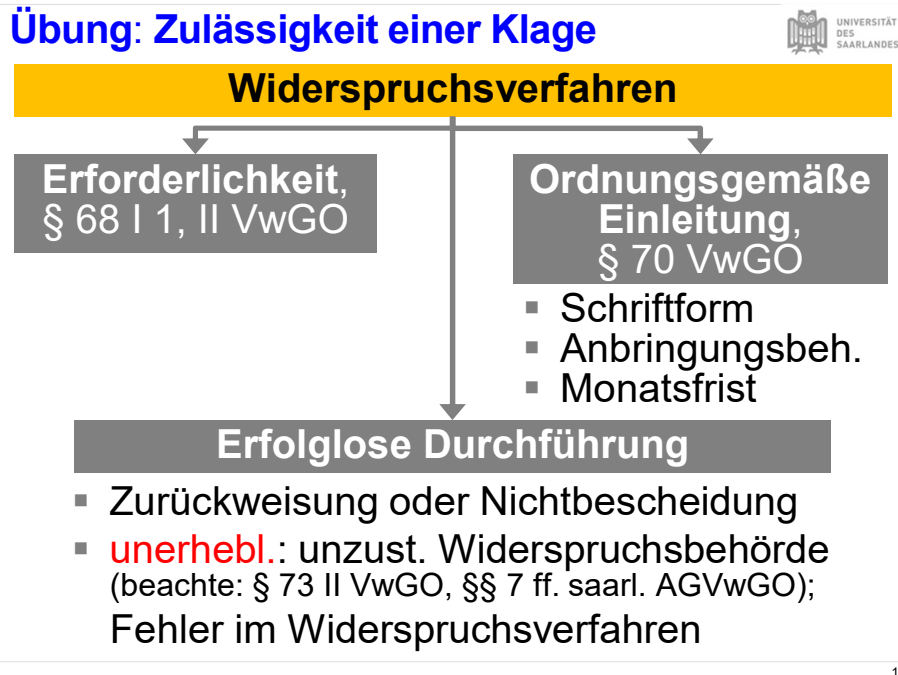
Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I 1 VwGO



Prüfung i.d.R. *in wenigen Sätzen*; ausführlicher nur, soweit Sachverhalt (Fall) dazu Anlass gibt.

Prof. Dr. Ch. Gröpl - Übung im öffentlichen Recht

12



Übung: Zulässigkeit der Klage



Bei Verfristung zu prüfen:

1. Ordnungsgemäße Bekanntgabe?
2. Nichtigkeit des VA / Widerspruchsbescheids?
3. Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO)?
4. Fristende Sonntag, Samstag, Feiertag?
5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO, ggf. i.V.m. § 70 II VwGO)?
6. Sachentscheidung der Widerspruchsbehörde?
7. rügeloses Einlassen zur Sache im Prozess?

Übung: Zulässigkeit der Klage



Passive Prozessführungsbefugnis:

- § 78 I VwGO gilt systematisch (8. Abschnitt) nur für
 - Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen,
 - Fortsetzungsfeststellungsklagen,
 - Anträge nach § 80 V, § 80a III VwGO:
- Nr. 1: Rechtsträgerprinzip > im Saarl. (–)
- Nr. 2: **Behördenprinzip** > § 19 II saarl. AGVwGO
 Behörde ist (Quasi-)Prozessstandschaftlerin ihres Rechtsträgers
 Behörde bei Gemeinden: Bürgermeister (§ 59 I, III, IV KSVG), bei Landkreisen: Landrat (§ 178 I, II, III KSVG)
- bei anderen Klagen: **Rechtsträgerprinzip**
 (auch im Saarland)